

Merkblatt № 6

Vorrang des EG Rechts

1. Nebeneinander von EG Recht und nationalem Recht: welches geht vor?
2. direkte Anwendbarkeit internationalen Rechts:
 - Umsetzung in nationales Recht (monistisch ↔ dualistisch)
 - Normenhierarchie der Verfassung
3. Entwicklung im EG Recht
 - a) *van Gend en Loos* (Rs. 26/62): Kollision zwischen Art. 25 EG und *früherem* niederländischem Recht → die Gemeinschaft stellt eine neue Rechtsordnung dar, zu deren Nutzen die Staaten ihre Souveränität eingeschränkt haben
 - b) *Costa v ENEL* (Rs. 6/64): Kollision zwischen EG Vertrag und *späterem* italienischen Recht
 - c) *Internationale Handelsgesellschaft mbH* (Rs. 11/70): Kollision zwischen EG Verordnung und deutscher Verfassung
 - d) Begründung des EuGH: *Natur* und *Ziele* der Gemeinschaft → Staaten haben
 - den Vertrag freiwillig unterzeichnet,
 - Art. 10 EG zugestimmt,
 - Institution mit Gesetzgebungsmacht geschaffen
 - Kontrolle institutionalisiert
 - e) *Simmenthal* (Rs. 106/77): Kollision zwischen Art. 28 EG und *späterem* italienischen Recht → EG Recht geht nationalem Recht unmittelbar vor
 - f) *Factortame* (C-213/89) Kollision zwischen einem *angenommenen* Gemeinschaftsrecht und britischem Recht → rechtlicher Schutz muss gewährleistet werden (selbst wenn im nationalen Recht kein Mittel vorgesehen ist)

Prinzip der direkten Anwendbarkeit

größtmöglicher Schutz vor nationalen Gerichten

1. Lehre von der unmittelbaren Anwendbarkeit
 - a) Unmittelbare Anwendbarkeit ↔ direkter Effekt (Rechte und Verpflichtungen, die Einzelnen vor den nationalen Gerichten einklagen können)
 - b) Vertragsvorschriften
 - *van Gend en Loos*
 - *Alfons Lütticke* (Rs. 57/65): nicht nur negative Verpflichtungen, sondern auch positive
 - alle Grundsätze im Zusammenhang mit den Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Diskriminierung nach Geschlecht und Nationalität
 - Kriterien
 - hinreichend klare und präzise
 - bedingungslos
 - ohne Ermessensspielraum für die Umsetzung
 - vertikal (*van Gend*) und horizontal (*Defrenne* (Rs. 43/75))
 - c) Verordnung
 - d) Richtlinie
 - direkte Anwendbarkeit: *Grad v Finanzamt Traunstein* (Rs. 9/70) Richtlinie verlangte Änderungen bei der MwSt, Entscheidung verlangte Anwendung im Transportbereich nach Inkrafttreten; *van Duyn v Home Office* (Rs. 41/74): Einreiserecht verweigert, RL 64/221 erlaubt dies nur auf der Grundlage von öffentlicher Ordnung (basierend allein auf dem persönlichen Verhalten, hier war der Grund aber Scientology), öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit

- keine Anwendbarkeit vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist
- vertikal
- horizontal

2. Prinzip der indirekten Anwendung

- “statt” horizontaler Anwendung: MS (und alle Behörden) müssen gemäß Art. 10 EG alle Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Gemeinschaftsverpflichtungen zu gewährleisten → Gerichte müssen nationales Recht so interpretieren, dass die Ziele der RL erreicht werden;
- Grenze:
 - wo eine solche Auslegung zur Folge hat, dass Einzelne eine Verpflichtung aus der RL tragen, die nicht umgesetzt ist
 - wo eine (strafrechtliche) Haftung geschaffen wird

3. Staatshaftung

- *Francovich v Italy (C-6 & 9/90)*
 - RL sieht Rechte für Einzelne vor
 - Inhalt dieser Rechte kann auf der Grundlage der RL ermittelt werden
 - Kausalität zwischen dem Versäumnis des Staates und dem Schaden des Einzelnen
- anwendbar auf alle nationalen Handlungen und Unterlassungen (legislativer, exekutiver oder justizieller Art), die einen Verstoß des Gemeinschaftsrechts darstellen
 - die verletzte Vorschrift muss Einzelnen Rechte gewähren
 - die Verletzung muss hinreichend schwer sein (offensichtlicher und schwerer Verstoß von Ermessensspielraum)
 - Kausalität zwischen der Verletzung seitens des Staates und dem Schaden des Einzelnen

Nationale Gerichte

1. Effizienz
2. Gleichheit (Nichtdiskriminierung)

Allgemeine Rechtsgrundsätze

‘Ungeschriebenes’ Gemeinschaftsrecht – als Auslegungshilfe, um Gemeinschafts- oder MS-Handlungen anzugreifen, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen – auf der Grundlage von Art. 230, 288(2), 220 EG

1. Menschenrechte

- *Internationale Handelsgesellschaft mbH*: MR sind in der Gemeinschaft geschützt
- EuGH hält sich an EMRK im Kontext von EG Recht und betrachtet die EuMRC als Auslegungshilfe

2. Verwaltungsrechtssätze

- a) Verhältnismäßigkeit
- b) Rechtssicherheit
 - Prinzip des Vertrauensschutzes (*August Töpfer & Co. GmbH (Rs. 112/77)*) verlangt
 - Setzung eines vernünftigen Vertrauens
 - Vertrauen als Grundlage des Handelns
 - Verlust durch den Vertrauensbruchs
 - Prinzip des Rückwirkungsverbots (unterscheide Urteile und Rechtsakte)
- c) Verfahrensrechte
 - Anhörungsrecht
 - Begründungspflicht
 - Recht auf faires Verfahren
 - Schutz vor Selbstbeschuldigung

3. Gleichheit

4. Subsidiarität